

12.3881 Motion

Stromversorgung und Erneuerung des Hochspannungsnetzes über eine Lastenteilung

Eingereicht von: Amherd Viola
Die Mitte



Einreichungsdatum: 27.09.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) wird so vervollständigt, dass

- a. für Projekte für bodenverlegte Leitungen in den Plangenehmigungsverfahren ein beschleunigtes Verfahren ermöglicht wird (u. a., um Zeitrückstände zu kompensieren, wenn Verspätungen bei Verfahren für Freileitungsvarianten kompensiert werden sollen).
- b. die nationale Netzgesellschaft allfällige Mehrkosten für die Boden(teil)verlegung einzelner Hochspannungsleitungen über einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgelten kann, u. a. analog zu Artikel 9 Absatz 4 StromVG, mit möglichen Sonderbedingungen für Unternehmungen mit sehr hohem Strombedarf.

Begründung

Der Bundesrat hat die besondere Situation der Schweiz bei der Stromproduktion aufgrund erneuerbarer Energieträger hervorgehoben – unter anderem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf europäischer Ebene das grösste Potenzial in der Windenergie liegt, was starke Produktionsschwankungen impliziert und der Schweiz dank ihres Pumpspeicherkraftwerk-Systems eine besondere Rolle zukommen lässt. Deutschland allein hat tägliche Schwankungen bis zu 20 000 Megawatt, was der zwanzigfachen Produktion des Kraftwerkes von Beznau entspricht. Deutschland muss deshalb regelmässig Produktionsanlagen herunterfahren, weil es an Kapazitäten zur Übertragung zu den Pumpspeicherkraftwerken fehlt.

In seiner Antwort auf das Postulat Wehrli [10.3269](#) hat der Bundesrat erklärt, er wolle das Schweizer Pumpspeicherkraftwerk-System ausbauen, um die starken Schwankungen in der europäischen Stromproduktion zu kompensieren. Diese Strategie setzt einen Um- und Ausbau des Hochspannungsnetzes voraus, was gemäss Postulat Wehrli zumindest teilweise mittels bodenverlegter Leitungen entlang bestehender oder geplanter Infrastrukturen (Autobahnen, Bahntunnels usw.) erfolgen soll. Gemäss Bundesgericht (BGE 137 II 266ff.) reduzieren die geringeren Stromverluste die Mehrkosten einer Verkabelung im gegebenen Fall global auf zwischen 0,66- und 1,83-mal die Kosten einer Freileitung – ein Faktor, der je nach lokalen Voraussetzungen variieren kann.

Um die Kompatibilität zwischen der Notwendigkeit der Anpassung des Hochspannungsnetzes an die neuen Gegebenheiten, der Nutzung des Energiesparpotenzials auch bei der Stromübertragung sowie der Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten, sollen die Verfahren für bodenverlegte Leitungen zumindest so vereinfacht werden, dass allfällige Verspätungen gegenüber dem entsprechenden Verfahren für eine Freileitungsvariante kompensiert werden können. Zudem muss vermieden werden, dass die vom Um- oder Ausbau von Hochspannungsleitungen betroffenen Regionen alleine für die Kosten aufkommen müssten, die bei der Bodenverlegung von Leitungen zum Zweck der Minderung der Übertragungsverluste oder zum Schutz der Bevölkerung gegen die Folgen von Freileitungen entstehen können.



Stellungnahme des Bundesrates vom 14.11.2012

Die Stromnetze sind als Bindeglied zwischen Produktion und Verbrauch ein Schlüsselement bei der Energieversorgung, gerade auch mit Blick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Zur Bewältigung der wachsenden Herausforderungen in diesem Bereich erarbeitet das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Auftrag des Bundesrates zurzeit eine Strategie Stromnetze, welche klare Rahmenbedingungen für den zeit- und bedarfsgerechten Aus- und Umbau der Stromnetze schaffen soll. Im Frühjahr 2013 soll dem Bundesrat eine entsprechend bereinigte Vorlage unterbreitet werden. Im Rahmen dieser Vorlage werden denn auch die Fragen der Beschleunigung des Netzausbaus und der Anrechenbarkeit von Aus- und Umbaukosten einer vertieften Prüfung unterzogen. Eine vorgezogene Prüfung einzelner Aspekte wäre hingegen nicht sachdienlich. Die Stossrichtung der einseitigen Privilegierung einer einzelnen Technologie erscheint darüber hinaus aus heutiger Sicht aus verschiedenen Gründen nicht sachgerecht.

Zu den konkret gestellten Anliegen kann Folgendes ausgeführt werden:

- a. Im Rahmen der Neuausrichtung seiner Energiepolitik sieht der Bundesrat Massnahmen vor, mit welchen die Verfahren zum Bau oder Umbau der Stromnetze beschleunigt werden können. Diese sollen unabhängig von der eingesetzten Technologie (Freileitung oder Erdverkabelung) zur Anwendung gelangen. Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren sollen deshalb generell beschleunigt und Rechtsmittelverfahren verkürzt werden. Ein beschleunigtes resp. vereinfachtes Verfahren ist allerdings nur dort angebracht, wo die Auswirkungen eines Vorhabens beschränkt und die Betroffenen eindeutig bestimmbar sind. Für eine technologiespezifische Differenzierung der Verfahren bestehen aus heutiger Sicht hingegen keine ausreichenden sachlichen Gründe.
- b. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Kosten hält bereits das geltende Recht fest, dass die Betriebs- und Kapitalkosten für die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes als anrechenbare – und damit an Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzbare – Netzkosten gelten, und zwar unabhängig von der eingesetzten Übertragungstechnologie. Dies ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71). Allfällige begründete Mehrkosten für die Erdverkabelung können somit schon heute überwältzt werden. Beim Um- oder Ausbau des Übertragungsnetzes erfolgt die Überwälzung der Kosten auf nationaler Ebene, bei Verteilnetzen dagegen auf regionaler Ebene. Im Fall unverhältnismässiger regionaler Unterschiede zwischen den verschiedenen Netznutzungstarifen ergreifen die Kantone in ihrem Gebiet Ausgleichsmassnahmen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der Bundesrat weiter gehende geeignete Massnahmen treffen (Art. 14 Abs. 4 StromVG). Ein Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze für lediglich eine einzelne Technologie erschiene systemfremd, insbesondere da die Kostenfrage stets gesamtheitlich betrachtet werden sollte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 14.11.2012

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

09.10.2014 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Ratsunterlagen

Anträge, Fahnen

Chronologie

06.05.2014	Nationalrat Annahme
27.11.2014	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

12.3843 Motion

Stromversorgung und Erneuerung des Hochspannungsleitungsnetzes. Kostenteilung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (42)

Aebischer Matthias, Allemann Evi, Barthassat Luc, Bulliard-Marbach Christine, Buttet Yannick, Büchler Jakob, Candinas Martin, Chevalley Isabelle, Chopard-Acklin Max, Darbellay Christophe, Fehr Jacqueline, Freysinger Oskar, Fässler Daniel, Galladé Chantal, Germanier Jean-René, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glättli Balthasar, Gmür Alois, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Lehmann Markus, Leuenberger Ueli, Lohr Christian, Maire Jacques-André, Müller Leo, Müller Thomas, Neiryck Jacques, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Romano Marco, Rossini Stéphane, Rytz Regula, Schläfli Urs, Schmid-Federer Barbara, Schneider-Schneiter Elisabeth, Steiert Jean-François, Streff-Feller Marianne, Tschümperlin Andy, Vogler Karl, Wyss Ursula, van Singer Christian

Links

Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin | Abstimmungen NR

